

Die "Freiheit" erscheint morgens und nachmittags, an Sonn- und Festtagen nur morgens. Der Bezugspreis beträgt bei freier Zustellung ins Haus für Groß-Berlin oder bei direktem Postweg ohne Bestellgebühr monatlich 2,50 M., bei Zustellung unter Straßband 4,30 M. Die "Freiheit" ist in den ersten Nachtrag der Postgesetzliste für 1919 eingetragen. Redaktion: Berlin NW. 6, Schiffbauerdamm 19 III. Verlagsdrucker: Kurt Roden 2895 und 2896.

Interessanten kosten die achtgrößte. Nonpareilgröße oder deren Raum 80 Pf. „Klein-Nonpareil“ das Setzdruckwerk 40 Pf. jedes weitere Wort 30 Pf. Lesungsstärke 30 Procent. Familien- und Veranlassungsanzeigen fällt der Zuschlag fort. Inpreis für den darauffolgenden Tag müssen spätestens bis 3 Uhr nachmittags bei der Expedition aufgegeben sein. Expedition: Berlin NW. 6, Schiffbauerdamm 19. Verleger: Kurt Roden 2895 und 2896.

FREIHEIT

Berliner Organ

der Unabhängigen Sozialdemokratie Deutschlands

Wir müssen unterschreiben!

Jetzt kennen wir die ganze Größe des Unglücks, in das uns die verbrecherischen Urheber und Verlängerer dieses Krieges hineingestoßen haben. Die Bedingungen, die der Entente-Imperialismus diktiert, sind hart und drückend. Was die freie Gewalt des deutschen Militarismus begonnen, das beendet jetzt die blindwütige Gewalt der Sieger. Und was die herrschenden Klassen verbrochen haben, müssen die Völker büßen. Alle Völker, denn solange nicht an Stelle der Gewalt das Recht herrschen wird, solange nicht der Militarismus überall beseitigt ist, solange bleibt die Freiheit der Völker im Innern und außen bedroht.

Die Grundsätze eines Rechtsfriedens, die Wilson aufgestellt hat, sind im Zusammenstoß mit den imperialistischen Bestrebungen der Sieger fast überall durchbrochen. Das Selbstbestimmungsrecht ist für Deutschland nur in ganz geringem Umfang zugestanden und nur in einer Form, die keine Ausübung immer mehr illusorisch zu machen droht. Die finanziellen Bedingungen gehen über die Wiedergutmachung der Schäden offenbar hinaus und sind derart, daß ihre Erfüllung kaum möglich erscheint. Und dies um so weniger, als gleichzeitig große Teile unserer Rohstoffproduktion für immer oder für lange Zeit unserer Verfügung entzogen werden.

Wir Unabhängigen Sozialdemokraten, die wir von Anfang an diesen Krieg verabscheut haben, die von Anfang an für einen Frieden der Versöhnung auf Grund des vollen Selbstbestimmungsrechts aller Völker, für völlige Abrüstung und Entmilitarisierung der Welt eingetreten sind, wir protestieren mit aller Entschiedenheit gegen die Gewaltbestimmungen, die dieser Friede den besiegten Völkern auferlegt. Wir tun das in dem Bewußtsein, daß wir dazu das volle Recht haben, wir allein das Recht, weil wir diejenigen waren, die während des ganzen Krieges gegen die Vergewaltigungen Protest erhoben haben, die die deutsche Regierung im Schilde geführt hatte.

Trotzdem sind wir der Ueberzeugung, daß der Friede geschlossen werden muß, daß die Verweigerung der Unterschrift kein geeignetes Mittel ist, die Vergewaltigungen, die uns zugefügt sind, abzuwenden.

Wir müssen unterschreiben, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß die Verweigerung der Unterschrift das Unglück nicht mindert, sondern mehrt. Auch Lenin und Trotzky haben sich gezwungen, nachdem sie, moralisch durchaus im Recht, ihre Unterschrift dem schändlichen Vertrag von Brest-Litowsk verweigert hatten, einem noch schlimmeren ihre Zustimmung zu geben. Auch die ungarische Räterepublik sieht sich gezwungen, zu kapitulieren und härtere Bedingungen anzunehmen als die waren, die ihr zuerst zugemutet wurden.

Diejenigen, die dazu raten, die Unterschrift zu verweigern, haben uns noch mit keinem Worte gesagt, wie sie sich die Folgen denken.

Die Entente verfügt heute noch über alle ihre Kräfte. Und es ist kein Zweifel, daß sie sofort davon Gebrauch machen wird. Eine Verschärfung der Blockade würde die deutsche Ernährung in kurzer Zeit völlig zusammenbrechen lassen und uns in eine verzweifelte Lage bringen. Ein Vorstoßen der Besetzung um wenige Kilometer genügt bereits, um unsere wichtigsten Rohstoffe, unsere ganze Kohlen- und Eisenindustrie im Osten und Westen in die Gewalt der Entente zu bringen. Wir stünden dann vor völliger ökonomischen Zusammenbruch und müßten in kurzer Zeit annehmen, was wir heute verweigern. So ist es den Russen nach Brest-Litowsk gegangen, so würde es uns ergehen.

Es ist sinnlos und verbrecherisch, vor dem unerhörten Zwang die Augen zu verschließen. Wir, die wir diesen Krieg nicht gewollt haben, lehnen es auch ab, die Verantwortung für eine Gasardpolitik zu tragen, deren unglücklicher Ausgang kaum zweifelhaft sein kann. Und wir sprechen mit aller Entschiedenheit denjenigen, die die Kriegspolitik solange unterstützt haben, das Recht ab, das

deutsche Volk, das sie ins Unglück gestürzt haben, jetzt zu neuen Abenteuern zu verlocken.

Wir können unterschreiben! Denn wir sind der festen Ueberzeugung, daß die Bestimmungen des Friedensvertrages, die gegen das Selbstbestimmungsrecht der Völker verstoßen oder unerträgliche Lohnsklaverei für den Entente-imperialismus bedeuteten, nicht dauernd bestehen bleiben können.

Wir erwarten nichts von der Gewalt und spekulieren nicht auf eine Nebanleihe. Aber wir sehen vor unseren Augen den unaufhaltsamen Vormarsch der Arbeiterbewegung. Unsere Brüder in Italien, Frankreich und in England rüsten sich, die großen Aufgaben, die dem Proletariat gestellt sind, zu erfüllen. Der Entente-Imperialismus erleidet heute seinen stolzeften Triumph, aber in dem Gebälke des hohen Gebäudes, das er aufführt, knistert und kracht es.

Auch im Westen bereitet sich die gewaltige Entscheidung zwischen Imperialismus und Sozialismus vor. Und es ist kein Zweifel, wem der Sieg gehören wird. Diese Sieger werden dann der Welt den endgültigen Frieden geben, den Frieden des Rechts und der Freiheit, den Frieden, der mit der Klassenherrschaft des Kapitals zugleich der Feindschaft der Staaten gegeneinander ein Ende machen wird.

In Paris wird die Friedensdelegation, die freilich infolge ihrer Zusammensetzung nicht die Sprache des unbefiegbaren Sozialismus, sondern nur die Sprache des besiegten alten Deutschland zu führen weiß, eine harte Aufgabe haben. Die Hoffnungen auch auf bekheidene Erfolge sind gering. Für uns aber ist das kein Grund zum Verzagen und keine Ursache zu einer sinnlosen Verzweiflungspolitik. Wir wissen, was dort in Versailles beschlossen werden wird, ist des Imperialismus letztes Werk. Vergänglichlichkeit haftet ihm an. Rasch wird die Geschichte es zerstören und Dauer wird nur haben, was der kommende Sieg des Proletariats verbürgt: die Internationale wird die Menschheit sein!

Die Presse zu den Friedensbedingungen.

Die Blätter der Alldeutschen sind über die Friedensbedingungen enttäuscht. Sie schieben die Schuld daran auf die Revolution und behaupten, daß Deutschland einen besseren Frieden hätte haben können, wenn im November vorigen Jahres der Krieg fortgesetzt worden wäre. So wollen die Alldeutschen vergesen machen, daß sie die Hauptschuld für die Lage tragen, in die Deutschland gekommen ist. Die „Post“ sagt, daß dieser Vertrag keine Uebereinkunft sei, die Europa den Frieden bringe, sondern heißen Haß wecke und künftige Kriege einleite. Dieser Schandvertrag sei ein echt demokratisches Gewächs und die wahre Errettung der Revolution. In der „Täglichen Rundschau“ schreibt Heinrich Rippler, daß wir betrogen seien, denn von den Wilsons 14 Punkten sei nichts übrig; es sei ein nackter und brutaler Genickschlag mit so unerhörten Bedingungen, wie sie kaum jemals einem großen Volke zugemutet wurden. Wenn die Regierungssozialisten diese Bedingungen geahnt hätten, so hätten sie wohl den vom Prinzen Max versprochenen letzten Widerstand aufbauen helfen. Die Feinde dächten nicht an Frieden, sondern sie wollen den Krieg verewigen. Ihre Forderungen seien unerfüllbar, unmöglich. Die „Rheinisch-Westfälische Zeitung“ sagt, daß die deutsche Regierung nichts anderes tun könne, als ihre Unterschrift verweigern.

Die „Germania“ bellagt, daß man nicht im Jahre 1917 den vom Papst vorgeschlagenen Weg des Friedens gegangen ist. Sein Versöhnungsfriede wäre nicht allein für Deutschland vorteilhafter gewesen als der jetzige Nachkriegsfriede.

Auch die liberale Presse nennt die Friedensbedingungen unannehmbar. Theodor Wolff im „Berliner Tageblatt“ sagt, daß der Entwurf ein Dokument der ältesten Unterjochungspolitik sei. Ob es möglich sein werde, ihn in Verhandlungen abzuändern, werde man sehen. Wie er so oder ähnlich, wie er heute aussehe, dann könne man nur ein einziges Wort sprechen: Nein! Die „Frankfurter Zeitung“ schreibt, daß niemals ein Wort in höflicher Form und zänscherem Gleichmut beugangen worden sei. Es sei mehr als ein Punkt, der uns zwinge, das schicksalsschwere „Unannehmbar“ auszusprechen. Es müsse versucht werden, die Alldeutschen Regierungen zu den 14 Punkten Wilsons zurückzuführen. Der „Vorwärts“ annimmt den Bedingungen, den rücksichts-

Der Beginn des Liebknechtprozesses.

Heute morgen begann in dem großen Saale des Schwurgerichts Raab die Verhandlung gegen die Mörder Rosa Luxemburgs und Karl Liebknechts. Das Gerichtsgelände steht unter strenger militärischer Bewachung. Vor dem Eingang zum Schwurgerichtssaal durchsuchen mit Handgranaten bewaffnete Soldaten die Journalisten und Zuschauer nach Waffen.

Nach 9 Uhr erschienen die Angeklagten. Sie werden nicht auf dem üblichen Weg zur Anklagebank gebracht, sondern durchschneiden vom Richterzimmer aus den Saal. Sie kommen lachend und strahlend daher, die Brust mit Orden geschmückt, und es hat eher den Anschein, als ob sie zu einem Festgottesdienste schreiten als auf die Anklagebank, um sich dort wegen eines der schrecklichsten Verbrechen der Menschheitsgeschichte zu verantworten. Auch auf der Anklagebank legen die Angeklagten ein entsprechendes Betragen zur Schau. Man sieht der militärisch-feudalen Gesellschaft nicht an, daß sie während der Untersuchungsphase irgendwelche Not gelitten hat.

Nur der Jäger Runge paßt äußerlich nicht unter die Angeklagten. Er hat ein grobes, ungepflegtes Aussehen.

Nach dem Aufruf der Zeugen beginnt die Feststellung der Personalien der Angeklagten. Sie werden fast ausnahmslos als tüchtige, zuverlässige und charaktervolle Männer geschildert. Die Anklage lautet gegen Runge auf Mordversuch, gegen Kapitänleutnant von Pflug-Partung, Oberleutnant zur See Ritzgen, Oberleutnant zur See Heinrich Stiege, Leutnant zur See Bruno Schulze und den Leutnant der Reserve Liepmann wegen Mordes an Karl Liebknecht. Dem Oberleutnant Vogel wird die Tötung Rosa Luxemburgs zur Last gelegt. Einige der anderen Angeklagten werden beschuldigt, den Mord verbunkelt zu haben, so am Auto, das Liebknecht transportierte, eine Panne markiert und verschiedene Schiedungen vorgenommen zu haben, damit Runge dem Richter entzogen werde.

Berechnung des Runge.

Er gibt an, im November bei Siemens als Dreher gearbeitet zu haben. Dort sei er eines Tages aufgefördert worden, sich einem Demonstrationsstreik anzuschließen. Er habe dies nicht getan und sei deshalb sowohl von Liebknecht als auch von Luxemburg mit einem Revolver bedroht worden. Liebknecht habe ihm gesagt, wenn er nicht mitstreike, werde er ihn erschießen. Er habe deshalb eine große Wut auf beide gehabt und dieserhalb die Kolbenstücke gegen sie ausgeführt. Auch sein vaterländisches Empfinden und die harten Waffenstillstandsbedingungen hätten ihn gegen Liebknecht und Luxemburg aufgebracht. Er bekennt, von Offizieren zu der Tat angespornt worden zu sein, auch Geld habe man ihm nicht versprochen. Der Angeklagte hat verschiedene Unfälle gehabt, er ist wiederholt krank gewesen, seine Kräfte sind angegriffen. Auf die Ermordung Luxemburgs will er sich nicht mehr genau entsinnen können. Gegen Liebknecht hat er mit dem Kolben nur einen Schlag geführt, gegen Luxemburg mehrere Schläge, so daß ihr das Blut aus den Haaren troff. Der Angeklagte verwickelte sich dauernd in Widersprüche, so daß bei den Zuhörern der Eindruck entsteht, als ob er seine Hintermänner zu entlasten sucht.

Kapitänleutnant Pflug-Partung erklärte auf die Frage, ob er sich schuldig fühle, mit einem lauten Nein! Er sei durch seinen Bruder aufgefördert worden, zum Edehotel zu gehen, dort sei Liebknecht festgesetzt. Hauptmann Pabst habe ihm dann den Befehl zum Abtransport Liebknechts gegeben.

Die Berechnung der Angeklagten wird bei Schluß der Redaktion noch fortgesetzt.

losen Willen, Deutschland mit Gewalt für dauernd zu Boden zu drücken. Das Blatt will aber das „unannehmbar“ nicht unbedingt ausgesprochen wissen. Es sagt: „Wir wissen zur Stunde noch nicht, ob diese ungeheuerliche Vergewaltigung unsere Völker von uns unterschrieben werden wird. Die großen Ernährungsbedürfnisse Deutschlands legen uns besondere Pflichten auf. Soviel aber sei gesagt, wenn wir diesen Frieden unterschreiben, dann geschieht es nur, dem Gebot der Gewalt folgend. Innerlich können wir diesen Frieden nicht annehmen. Und in diesem Gefühl wissen wir uns eins mit dem internationalen Proletariat, das jüngst erst in Amsterdam erklärt hat, gegen einen Gewaltfrieden den Kampf aufzunehmen.“

Äußerungen der deutschen Friedensdelegierten.

Die „Neue Berliner Zeitung“ berichtet über den niederländischen Eindruck der Bekanntgabe der Friedensbedingungen auf die Versailler Delegierten. Folgende Äußerungen sind bemerkenswert:

Reichsminister Landberg erklärte:

„Die gesammelten Äußerungen der Presse sind noch übertraffen. Von mündlichen Verhandlungen ist jetzt keine Rede mehr. Nachdem wir unsere Einwendungen schriftlich überreicht haben werden, werden die Gegner antworten. Dann wird uns nichts übrig bleiben, als Ja oder Nein zu sagen. Darin liegt die Essenz des Gewaltfriedens.“

Reichsminister Gieseler erklärte:

„Nur Vertreter rein kapitalistischer Interessen werden jetzt noch zu Kompromissen raten können. Die Bedingungen, die das deutsche Volk der Entente ruhig ausliefern würden, lauten auf nichts anderes hinaus, als darauf, die Regierung zum Sklavenherrscher der deutschen Arbeiterschaft im Dienste des internationalen Kapitalismus zu machen.“

Dazu gehen wir und nicht her! Dazu ist auch der deutsche Arbeiter nicht zu haben!

In dieser Lage bleibt uns nur ein Ausweg: der sofortige Friedensschluss mit Russland und die sinnigste Anwendung der bolschewistischen Truppen (wahrscheinlich Druckfehler für Taktik) für Deutschland. Die Erneuerung darf nicht mehr von oben, sondern sie muß von unten geschehen. Der Friedensvertrag ist unannehmbar! Infolgedessen müssen wir alle inneren Konzeptionen fürchtlos zerschlagen.“

Man hält es aber für richtig, die Verhandlungen nicht abzubrechen, sondern nach der vorgeschriebenen Frist. Schon aus prinzipiellen Gründen, die einzelnen Bedingungen von deutschen Gesichtspunkten heraus zu beantworten und auf diese Weise aller Welt zu zeigen, daß Deutschland zu einem wirklichen christlichen Frieden bereit war.

Die Haltung der deutschen Regierung.

Berlin, 8. Mai.

Ueber die Haltung der Regierung zu den Friedensbedingungen der Entente ist an den verschiedenen Regierungskreisen deshalb nichts zu erfahren, weil sich die Regierung über ihre endgültige Haltung selbst noch nicht schlüssig ist. Heute Nachmittag wird jedoch die Reichsregierung den Parlamentariern offizielle Erklärungen über ihre Ansichten und Absichten abgeben, und zwar im Friedensauschuß der Nationalversammlung, der um 5 Uhr zusammentritt. In den Morgenblättern vom Freitag wird dann die Öffentlichkeit einen ausführlichen Bericht über die geheime Friedensausdehnung der Nationalversammlung vorfinden.

Brodboss-Nankaus Ansprache.

Versailles, 7. Mai. Die Ansprache des Reichsministers Grafen Brodboss-Nankaus hatte folgenden Wortlaut:

Herrn Herren! Wir sind tief durchdrungen von der erhabenen Aufgabe, die uns mit Ihnen zusammengeführt hat, der Welt rasch einen dauernden Frieden zu geben. Wir wünschen und nicht über den Umfang unserer Nothlage, den Grad unserer Ohnmacht. Wir wissen, daß die Gewalt der deutschen Waffen gebrochen ist. Wir kennen die Wucht des Dasses, die uns hier entgegensteht. Und wir haben die leidenschaftliche Forderung gehört, daß die Sieger und zugleich als Ueberwundene gelten sollen und als Schuldige bestrafen sollen.

Es wird von uns verlangt, daß wir uns als die allein Schuldigen am Kriege

bekennen; ein solches Bekenntnis wäre in meinem Munde eine Lüge. Wir sind fern davon, jede Verantwortung dafür, daß es zu diesem Weltkriege kam, und daß er so geführt wurde, von Deutschland abzuwälzen. Die Haltung der früheren deutschen Regierung auf den Hoogen Friedenskonferenzen, ihre Handlungen und Unterlassungen in den tragischen 12 Jahren mögen zu dem Unheil beigetragen haben, aber wir betonen nachdrücklich, daß Deutschland, dessen Volk überzogen war, einen Verteidigungskrieg zu führen, allein mit der Schuld belastet ist.

Keiner von uns wird behaupten wollen, daß das Unheil seinen Ursprung in dem verhängnisvollen Augenblick begann, als der Thronfolger Österreich-Ungarns den Mordverbanen zum Opfer fiel. In den letzten 50 Jahren hat der Imperialismus aller europäischen Staaten die internationalen Völkerverträge verstoßen. Die Politik der Vengelung, die Politik der Expansion und die Nichtachtung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker hat zu der Katastrophe Europas beigetragen, die im Weltkriege ihre Kräfte erlebte. Die russische Revolution nahm den Staatsmännern die Möglichkeit der Heilung und gab die Umkehrung in die Hand der militärischen Gewalt.

Die öffentliche Meinung in allen Ländern unserer Gegner hat wieder von den Verbrechen, die Deutschland im Kriege begangen habe. Auch hier sind wir bereit, getrennt Unrecht eingestehen.

Wir sind nicht Verbrechen gekommen um die Verantwortung der Völker, die den Krieg politisch und militärisch geführt haben, zu verkleinern und die Verantwortung nicht das Völkerverbrechen abzulegen. Wir wiederholen die Erklärung, die bei Beginn des Krieges im deutschen Reichsloge abgegeben wurde: Belgien ist Unrecht geschehen, und wir wollen es wieder gut machen.

Aber auch in der Art der Arienführung hat nicht Deutschland allein gefehlt. Jede europäische Nation kennt Taten und Personen, deren sich die besten Volksgenossen ungenau erinnern. Ich will nicht Vorwürfe mit Vorwürfen erwidern, aber wenn man gerade von uns Ruhe verlangt, so darf man den Waffenstillstand nicht vergessen, sechs Wochen dauerte es, bis wir ihn erzielten, sechs Monate, bis wir Ihre Friedensbedingungen erfüllten. Verbrechen im Kriege mögen nicht zu entscheidenden sein, aber sie gehören im Ringen um den Sieg, in der Sorge um das nationale Dasein, in einer Lebenskraft, die das Gewissen der Völker stumpf macht. Die Hunderttausende von Kämpfern, die seit dem 11. November an der Fronte zugrunde gingen, wurden mit kalter Ueberlegung getödtet, nachdem für unsere Gegner der Sieg errungen und verbürgt war. Daran denken Sie, wenn Sie von Schuld und Sühne sprechen!

Das Maß der Schuld aller Beteiligten kann nur eine unparteiische Untersuchung feststellen, eine neutrale Kommission, vor der alle Hauptpersonen der Tragödie zu Worte kommen, bei der alle Archive geöffnet werden. Wir haben eine solche Untersuchung gefordert, und wir wiederholen die Forderung. Bei dieser Konferenz, wo wir allein, ohne Bundesgenossen der

großen Zahl unserer Gegner gegenüberstehen, sind wir nicht Schuldlos. Sie selbst haben uns einen Bundesgenossen zugeführt: Das Recht, das uns durch den Vertrag über die Friedensgrundlagen gewährleistet ist. Die alliierten und assoziierten Regierungen haben in der Zeit zwischen dem 5. Oktober und dem 5. November 1918 auf den Nachfrieden verzichtet und den Frieden der Gerechtigkeit auf ihr Papier geschrieben. Am 5. Oktober 1918 hat die deutsche Regierung die Grundzüge des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika als Friedensbasis vorgeschlagen. Am 5. November hat ihr der Staatssekretär Lansing erklärt, daß die alliierten und assoziierten Mächte mit dieser Basis unter zwei bestimmten Abweichungen einverstanden seien. Die Grundzüge des Präsidenten Wilson sind also für beide Kriegsparteien, für Sie wie für uns, und auch für unsere früheren Bundesgenossen bindend geworden.

Die einzelnen Grundzüge torben von uns

schwere nationale und wirtschaftliche Opfer.

Aber die heiligen Grundrechte aller Völker sind durch diesen Vertrag geschützt. Das Gewissen der Welt steht hinter ihm, keine Nation wird ihn ungestraft verletzen dürfen.

Sie werden uns bereit finden, auf dieser Grundlage den Vorfrieden, den Sie uns vorlegen, mit der festen Absicht zu prüfen, in gemeinsamer Arbeit mit Ihnen Fortschritt wieder aufzubauen, gezeichnetes Unrecht, in erster Linie das Unrecht an Belgien, wieder gutzumachen und der Menschheit neue Ziele politischer und sozialer Fortschritt zu zeigen. Bei der verwirrenden Fülle von Problemen, die der gemeinsame Zweck aufwirft, sollten wir möglichst bald die einzelnen Hauptaufgaben durch besondere Kommissionen von Sachverständigen auf der Grundlage des von Ihnen vorgelegten Entwurfs erörtern lassen. Dabei wird es unsere Hauptaufgabe sein, die verwüstete Menschheit der beteiligten Völker durch einen internationalen Schutz von Leben, Gesundheit und Freiheit der arbeitenden Massen wieder aufzurichten.

Als nächstes Ziel betrachte ich den Wiederaufbau der von uns befreiten Gebiete und durch den Krieg zerstörten Gebiete Belgiens und Nordfrankreichs. Die Verpflichtung hierzu haben wir freiwillig übernommen, und wir sind entschlossen, sie in dem Umfang auszuführen, der zwischen uns vereinbart ist. Dabei sind wir auf die Mitwirkung unserer bisherigen Gegner angewiesen. Wir können das Werk nicht ohne die technische und finanzielle Beteiligung der Sieger vollenden; sie können es nur mit uns durchführen.

Das verarmte Europa muß wünschen, daß der Wiederaufbau mit so großem Erfolg und so wenig Aufwand wie möglich durchgeführt wird. Der Wunsch kann nur durch eine faire geschäftliche Verständigung über die besten Methoden erfüllt werden. Die schärfste Methode wäre, die Arbeit weiter durch deutsche Kriegsgefangene besorgen zu lassen. Gewiß, diese Arbeit ist billig, aber sie läßt der Welt teuer zu stehen, wenn Haß und Verzweiflung das deutsche Volk darüber ergreifen würde, daß seine gefangenen Söhne, Brüder und Väter

über den Vorfrieden hinaus in der bisherigen Ironie weiter schmachteten. Ohne eine sofortige Lösung dieser allzu lange verschleppten Frage können wir nicht zu einem dauernden Frieden gelangen.

Unsere beiderseitigen Sachverständigen werden zu prüfen haben, wie das deutsche Volk seiner finanziellen Entschädigungspflicht Genüge leisten kann, ohne unter der schweren Last zusammenzubrechen. Ein Zusammenbruch würde die Erstgeborenen um die Vorteile bringen, auf die sie Anspruch haben, und eine unheilbare Verwundung des ganzen europäischen Wirtschaftslebens nach sich ziehen. Gegen diese drohende Gefahr mit ihren unabsehbaren Folgen müssen Sieger wie Besiegte auf der Hut sein. Es gibt nur ein Mittel, um sie zu bannen: Das rüchloslose Bekenntnis zu der wirtschaftlichen und sozialen Solidarität der Völker, zu einem freien und umfassenden Völkerverband.

Feine Herren! Der erhabene Gedanke, aus dem furchtbaren Unheil der Weltgeschichte durch den Völkerverband den größten Fortschritt der Menschheitsentwicklung herzuleiten, ist ausgesprochen und wird sich durchsetzen. Nur wenn sich die Tore zum Völkerverband allen Nationen öffnen, die guten Willens sind, wird das Ziel erreicht werden, mit dem sind die Töchter dieses Krieges nicht umsonst gestorben.

Das deutsche Volk ist innerlich bereit, sich mit seinem schweren Lose abzufinden, wenn an den vereinbarten Grundzügen des Friedens nicht gerüttelt wird. Ein Frieden, der nicht im Namen des Rechts vor der Welt verhandelt werden kann, würde immer neue Widerstände gegen sich aufrufen. Niemand wäre in der Lage, ihn mit gutem Gewissen zu unterzeichnen, denn er wäre unerfüllbar. Niemand könnte für seine Ausführung die Gewähr, die in der Unterzeichnung liegen soll, übernehmen.

Wir werden das uns übergebene Dokument mit gutem Willen und in der Hoffnung prüfen, daß das Endergebnis unserer Zusammenkunft von uns allen genehmigt werden kann.

Die Friedensbedingungen.

Versailles, 7. Mai.

Der Band mit den Friedensbedingungen enthält in französischer und englischer Sprache an 208 Seiten 140 Artikel, die in folgende 16 Teile zerlegt sind: Erst der Gesellschaft der Nationen, Grenzen von Deutschland, europäische politische Klauseln, deutsche Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands, in türkische maritime und Luftlinien gegen Wilhelm II. sowie gegen Verduldlichkeit, die gegen die Kriegsverbrechen behandelt haben, Wiederherstellungen, finanzielle Klauseln, wirtschaftliche Klauseln, Luftfahrt, weite Gärten, Wasserstraßen und Eisenbahnen, weitere Arbeit, sodann Bürgschaften der Ausführung, verschiedene Klauseln.

2. Teil. Völkerverband.

Der erste Abschnitt des Dokuments umfaßt die Kommen betreffend den Völkerverband entsprechend dem Pariser Statut vom 14. Februar und dessen späteren fast geringfügigen Abänderungen. Für Deutschland ist nur folgendes wichtig: Das Statut sieht zwei Gruppen von Mitgliedern des Völkerverbandes, die ihm von Anfang an zugehören sollen, vor. Die erste Gruppe umfaßt diejenigen Staaten, die gegen uns gekämpft und die diplomatischen Beziehungen zu uns abgebrochen haben. Alle diese Staaten sind Verpflichtungen zu uns abgebrochen haben. Alle diese Staaten sind von selbst Mitglieder des Völkerverbandes. Die zweite Gruppe umfaßt Neutralität aus dem gegenwärtigen Kriege, nämlich die Niederlande, Dänemark und die Schweiz. Diese Staaten sind eingeladen, sich binnen zwei Monaten durch vorherige Erklärung dem Völkerverband anzuschließen. Wichtig ist also die Tatsache, daß das deutsche Reich einmündeln in die Völkerverband mit einbezogen werden soll, und es kann nur nachträglich durch eine Art Ballotage ausgeschlossen werden. Es ist zu erwarten, daß die Mehrheit innerhalb der Staatensammlung und die Aufnahme ist an die Voraussetzung geknüpft, daß ein aufrichtiger der Staat effektive Garantien seiner aufrichtigen Absicht gibt. Seine internationalen Verpflichtungen einhalten, daß er also keine Streitkräfte zu Lande und zur See feigelegt wird. Diese Bestimmungen würden also auch zur Anwendung kommen gegen unsere ehemaligen Bundesgenossen, falls sie die Aufnahme in den Völkerverband nachsuchen sollten. (3. bis 8. Teil folgen später.)

Die Festlegung der Grenzen

besagt:

1. Mit Belgien: Nordostgrenze des ehemaligen Territoriums von Neutral-Brüssel, sodann Ostgrenze des Kreises Eupen, sodann Grenze zwischen Belgien und Kreis Montjoie, sodann Nordostgrenze des Kreises Palmeby bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Grenze Luxemburgs.
2. Mit Luxemburg: die Grenze vom 8. August 1914 bis zu ihrer Verbindung mit der Grenze Frankreichs am 18. Juli 1870.
3. Mit Frankreich: Grenze am 18. Juli 1870 von Luxemburg bis zur Schweiz unter Vorbehalt der Bestimmungen über das Saarland.
4. Mit der Schweiz: die gegenwärtige Grenze.
5. Mit Österreich: die Grenze vom 3. August 1914 von der Schweiz bis zur nachträglich abgegrenzten Tschechoslowakei.
6. Mit der Tschechoslowakei: Grenze am 3. August 1914 zwischen Teuschland und Österreich von ihrem Treffpunkt mit der alten Verwaltungsgrenze, die Böhmen und die Provinz Oberösterreich trennt, bis zur Nordspitze des Borsprungs der ehemaligen Provinz Österreich-Schlesien ungefähr 8 Kilometer östlich von Neustadt.
7. Mit Polen: von dem letzten angezeigten Punkte nach Norden und bis zur Spitze des Vorsprungs der Ostgrenze bei Kreis Hainberg ungefähr 3 Kilometer östlich von Budzin eine auf dem Gebiete östlich von Hülz zu ziehende Linie, von da die Ostgrenze des Kreises Hainberg, sodann die Grenze zwischen Ost- und Mittel-Schlesien, sodann die Westgrenze von Rofen bis zur Ostspitze, sodann den Lauf dieses Flusses Stromabwärts, sodann die Grenze zwischen den Kreisen Gubrau und Glogau nach Norden, sodann die Grenze Polens gegen Nordosten bis zu ihrem Treffpunkt mit der Grenze zwischen den Kreisen Bissa und Traubitz; von da nach Nordwesten und bis zu einem auf der Straße zwischen den Orten Urabitz und Kopyitz festzusetzenden Punkte; eine Linie, die auf dem Gebiete westlich der Ortshäuser Gherndorf, Brenno, Zehlen, Niklotzer, Niebel und östlich der nachfolgenden Orte: Ubersdorf, Bockwald, Nigen, Weine, Luptsch, Schwenten verläuft; von da nach Norden und bis zum nördlichsten Punkt des Schloppers; eine Linie festzusetzen auf dem längsten der Mittellinie der Seen verlaufenden Kanale; wobei jedoch die Stadt und Station von Dentschen einschließlich der Eisenkreuzung Schwebus-Dentschen und Röllschau-Dentschen auf polnischem Gebiete verbleiben; von da nach Nord-Nordost und bis zum Treffpunkte der Grenzen der Kreise Schwerin, Birnbaum und Meseritz; eine in dem Raume östlich von Verdie festzusetzende Linie; von da und nach Norden die Grenze zwischen den Kreisen Schwerin und Birnbaum, sodann nach Osten die Nordgrenze der Provinz Posen, sodann nach Nordosten die Grenze zwischen den Kreisen Pilsene und Czarnikau, sodann den Nebelant Hühnauwärts, sodann nach Norden die Ostgrenze des Kreises Czarnikau bis zu seinem Treffpunkte mit der Nordgrenze Polens; von da nach Nordosten und bis zu einem Punkte der Grenze Polens, gelegen am früheren Vorsprunge ungefähr fünf Kilometer nordwestlich von Schneidemühl eine in dem Raume festzusetzende Linie; von da die Grenze Polens bis zu ihrem Treffpunkte mit der Grenze zwischen den Kreisen Ratow und Teusch-Strone; von da nach Nordosten und bis zur Gote 206, ungefähr fünf Kilometer westnordwestlich von Ratow; eine in dem Raume ungefähr parallel zur Westbahn von Schneidemühl-Ratow und ungefähr acht Kilometer westlich von dieser festzusetzende Linie, die im Westen der Orte Annafeld, Grönitz, Friedland, Steinborn, Jenzig, Wieranitz und östlich der Orte Salotta, Weniger Wursen, Radawitz, Sankten, Tannitz, Schlochau (unter Verlassung der Eisenbahn Dammmerheim-Salotta-Preddau), Vichtenbagen, Radnow verläuft; von da nach Norden die Grenze zwischen den Kreisen Ratow und Schlochau, sodann die Grenze Westpreußens bis zum äußersten Norden des Vorsprungs ungefähr acht Kilometer südlich von Lauenburg, von da nach Norden und bis zu Ostsee; eine Linie in dem Raume östlich der Dörfer Dohsenfelde, Sankten, Chotischow, der Mittellinie der östlich davon gelegenen Seen folgend und über die Gote 82 ungefähr fünf Kilometer nordnordwestlich von Cieden verlaufend.
8. Mit Dänemark: Die Grenze, wie sie in dem Artikel über Schleswig festgelegt wird.

Es werden die Artikel 27.

Artikel 28 beschäftigt sich mit dem

Grenzen Ostpreußens

vorbehaltlich der in Artikel 3 über Ostpreußen getroffenen Bestimmungen. Die Grenze läuft von einem Punkt von der Höhe der Höhe einmündeln Kilometer nördlich der Kirche des Dorfes Proberbau und in einer von Norden nach Osten zu verlaufenden Richtung von 159 Grad; eine Linie von etwa zwei Kilometer, die an Ort und Stelle bestimmt werden soll; von da in gerader Linie auf das Westufer, das im Bogen des Kanals von Elbing ungefähr auf der Höhe von 54 Grad 10 1/2 Minuten nördlicher Breite und 19 Grad 28 Minuten östlich liegt; von da bis zum südlichen Wändung der Rogas in einer ungesägten Linie, die von Norden nach Osten zu verläuft ist von 200 Grad; von da zum Laufe der Rogas entlang Stromabwärts bis zum Punkt, wo dieser Fluß die Weichsel verläßt; von da ab den Hauptschiffahrtskanal der Weichsel aufwärts; sodann südlich der Grenze des Kreises Marienwerder, dann des Kreises Rosenberg nach Osten, und zwar bis zu dem Schnittpunkt mit der ehemaligen Grenze von Ostpreußen; von dort die ehemalige Grenze zwischen Ost- und Westpreußen sowie die Grenze zwischen den Kreisen Ciel und Reidenburg, sowie Stromabwärts den Fluß Station, sowie Stromabwärts dem Reidelau entlang bis zum Punkt, der etwa fünf Kilometer westlich von Lutten liegt und der ehemaligen russischen Grenze am nächsten ist; endlich von da gegen Osten und zwar bis zu einem Punkt unmittelbar im Süden des Schnittpunktes Rute-Reidenburg-Blasa und der ehemaligen russischen Grenze, von da in einer Linie an Ort und Stelle zu bestimmen, die nördlich von Palutten verläuft; von da der alten russischen Grenze entlang bis südlich Schmalkeimallen, sodann Stromabwärts den Hauptschiffahrtskanal der Weichsel und sodann den Sternwirtharm des Deltas entlang bis zum russischen Punkt, von dort eine gerade Linie bis zum Treffpunkt Ostpreußens mit der Verwaltungsgrenze Ostpreußens vier Kilometer südwestlich von Ribben; von da längs dieser Verwaltungsgrenze bis zum westlichen Ufer der russischen Weichsel.

3. Teil. Finanzielle Klauseln.

Der gesamte Rest und alle Einmündeln Deutschlands, sowohl der deutschen Allodialen als auch der ersten Klasse für die Rückzahlung der Kosten der Wiederherstellungen sowie aller anderen Kosten, die sich aus dem vorliegenden Vertrag oder irgendwelchen sonstigen Abmachungen zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten seit dem Ausbruch des Weltkrieges im Jahre 1914 bis zum Ausbruch oder darüber verfallen oder die Ausfuhr von Waren gestatten, wenn die Kommission für Wiederherstellungen im Namen der alliierten und assoziierten Mächte die Erlaubnis hierzu erteilt. Im Einklang muß Deutschland die Unterhaltungen leisten aller alliierten und assoziierten Werke in den besetzten Gebieten.

den Verträgen vom 24. November 1918. Die Kommission für Wiederherstellungen setzt fest, welche von Deutschland auf Grund des Waffenstillstandes getroffenen Sicherungen auf die von Deutschland zu leistenden Zahlungen anzurechnen sind. Dabei werden Zahlungen für Versorgung Deutschlands mit Rohstoffen und Kohlen sowie Zahlungen, die nach Ansicht der Entente den Polen haben, Deutschland zur Leistung der Wiederherstellungen zu beizubringen, die Priorität haben. Die Entscheidung darüber steht bei den alliierten und assoziierten Regierungen. Das Recht dieser Regierungen, über Substanz und Eigentum Deutschlands im Bereiche ihrer Gerichtsbarkeit zu verfügen, wird, soweit dieser deutsche Besitz sich bei Inkrafttreten des vorliegenden Waffenstillstandes befindet, nicht berührt. Dasselbe gilt von den Ländern oder Provinzen die sich im Besitz der alliierten und assoziierten Regierungen oder ihrer Staatsangehörigen befinden und bei denen deutsche Staaten oder ihre Staatsangehörigen Eigentum besitzen. Soweit diese Verfügungen aus der Zeit vor Inkrafttreten des Waffenstillstandes zwischen Deutschland und den beteiligten Regierungen stammen.

Die Rechte, denen deutsches Gebiet abgetreten ist, übernehmen einen Teil der deutschen Reichsschuld sowie des betreffenden deutschen Staates nach dem Stand vom 1. August 1914. Die Zahlungen, sowie die Art der Übernahme werden von der Kommission für Wiederherstellungen gemäß dem Protokoll der drei Finanzjahre 1917 bis 1918 festgesetzt. Hiervon ist jedoch ein Teil der Zahlungen ausgenommen sowie derjenige Teil, der auf Polen entfallende Schuld der nach Ansicht der Kommission für Wiederherstellungen aus Maßnahmen zu Gunsten der deutschen Kolonisation stammt. Ebenso sind hiervon die Teile der Schuld ausgenommen, welche zum Erwerb des Eigentums des Deutschen Reiches oder der deutschen Staaten in den betreffenden Gebieten eingezahlt haben. Dieses Eigentum wird von den Staaten, an die dieses Gebiet abgetreten wird, zu einem Preise erworben, den die Kommission für Wiederherstellungen festsetzt. Der Erlös wird von dieser Kommission der deutschen Regierung auf die Summen anzurechnen, die sie für die Wiederherstellung schuldet. In diesem Besitz wird getrennt alles Eigentum der Krone, des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten sowie das Privatvermögen des Kaisers und anderer Persönlichkeiten. Frankreich übernimmt dieses in Einklang bringendem Eigentum ohne Verpflichtung einer Zahlung. Dasselbe Recht erhält Belgien für die in seinen Besitz übergebenen Gebiete. In den übrigen deutschen Gebieten, die durch Verträge für den Völkerverbund dem Staat übergeben werden, übernimmt jeder dieser Gebiete die verbleibende Macht, z. B. einen Teil des deutschen Schuldenschnittes. Zugleich geben alle in diesen Gebieten gelegenen Besitzungen des Deutschen Reiches oder der deutschen Staaten an die betreffende Macht über, ohne daß hierfür eine Entschädigung geleistet wird.

Deutschland verzichtet auf alle Rechte irgendwelcher Art für sich und seine Staatsangehörigen aus Verträgen betreffend Verwaltung und Kontrolle von Kommissionen, Agenturen, Staatsbanken sowie sonstigen internationalen finanziellen und wirtschaftlichen Kontrollinstituten oder Verwaltungsgesellschaften in sämtlichen alliierten und assoziierten Ländern sowie in Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einschließlich ihrer Besitzungen und im Gebiete des früheren Russlands. Deutschland verpflichtet sich weiter, z. B. in der Türkei sowie der österreichisch-ungarischen Regierung abschließenden Finanztransaktionen zuzustimmen zu machen und beständig seinen Verzicht auf die Rechte aus den Verträgen von Bukarest und Bucharest sowie den Zusatzprotokollen. Die Kommission für die Wiederherstellungen ist befugt, innerhalb eines Jahres von der Inkraftsetzung des vorliegenden Vertrages an, getrennt von Deutschland zu verlangen, daß es alle Rechte oder Interessen deutscher Staatsangehöriger in allen öffentlichen Unternehmungen sowie in Konventionen innerhalb Russlands, Chinas, Österreichs, Ungarns, Bulgariens und der Türkei erwirbt, ebenso wie in den Gebieten, die zu diesen Staaten gehören, und in Gebieten, die Deutschland oder seinen Verbündeten gehören, aber abgetrennt oder auf Grund dieses Vertrages einem Vermittler übertragen sind. Binnen sechs Monaten muß Deutschland seinen Verzicht auf die Rechte und Interessen übergeben. Die betreffenden Summen werden Deutschland auf die von ihm zu leistenden Wiederherstellungen anzurechnen. Deutschland hat die Pflicht, seine Staatsangehörigen hierfür zu entschädigen. Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages muß Deutschland der Kommission für Wiederherstellungen eine Liste dieser Rechte und Interessen einreichen. Die in dieser Liste nicht angeführten Rechte und Interessen Deutschlands sowie seiner Staatsangehörigen sind nichtig und fallen in den Besitz der alliierten und assoziierten Regierungen. Deutschland überträgt diesen Regierungen alle seine Forderungen an Österreich, Ungarn, Bulgarien und die Türkei. Die in Gold von Deutschland zu zahlenden Summen müssen nach Wahl der Gläubiger in Pfund, Dollars, Kronen oder Reichsmark geleistet werden. Die deutsche Regierung garantiert der britischen Regierung die Rückzahlung einschließlich fünf Prozent Zinsen der beim Hofe der Schweiz deponierten Beträge, die aus den Finanzverträgen aus dem Besitz des Kaisers und Königs in Hamburg, Bremen, Antwerpen und Triest stammen, und zwar zum Kurs der Markt vom Tage, an dem die Beträge hinterlegt sind.

Zehnter Teil. Wirtschaftliche Klauseln.

Deutschland verpflichtet sich, die Einfuhr aus sämtlichen alliierten und assoziierten Staaten mit feineren Zöllen oder Zöllen mind. gleichwertiger Steuern zu belassen, die die Zölle übersteigen, welche irgendwelchen anderen Staaten auferlegt werden. Ferner ist es keine Einfuhr aus Verbänden oder Verbänden, wenn dieselbe die Einfuhr aus anderen Staaten ist. Deutschland verpflichtet sich ferner die Einfuhr aus alliierten und assoziierten Staaten nicht in der Weise zu erschweren, die die Einfuhr aus anderen Staaten übersteigt. Deutschland gestattet ferner Deutschland den alliierten und assoziierten Regierungen das Recht der Warenbegrenzung bei der Einfuhr zu. Alle Waren, die in den alliierten und assoziierten Ländern irgendwelcher Art, einzeln, sollen automatisch in den alliierten und assoziierten Ländern zu. Jedoch haben einseitige, einseitige Erzeugnisse fünf Jahre lang das Recht vollstretter Einfuhr nach Deutschland, wobei die Art und Weise der Einfuhr der Waren begrenzten Erzeugnisse ferner von der französischen Regierung festgelegt wird. Dabei dürfen die durchgeführten Waren der Jahre 1917/1918 nicht überschritten werden. Außerdem gestattet Deutschland den alliierten und assoziierten Regierungen für diese Zeit den vollstretten Warenbegrenzung zu. In derselben Weise haben sämtliche Erzeugnisse des letzteren deutschen Gebietes von Polen auf drei Jahre das Recht vollstretter Einfuhr nach Deutschland. Sämtliche behalten sich die alliierten und assoziierten Regierungen das Recht vor, dieselben Bestimmungen auf fünf Jahre für die Erzeugnisse Luxemburgs zu verhängen.

Während der ersten sechs Monate nach Inkrafttreten des Waffenstillstandes dürfen Einfuhren aus Ländern der alliierten und assoziierten Mächte nicht mit höheren Zöllen belastet werden, als am 31. Juli 1914. Für weitere dreißig Monate gilt dies für alle Waren des am 31. Juli 1914 in Kraft befindlichen deutschen Zolltariffes einschließlich aller Weine, Branntweine, künstlicher Seide, gemahlener oder entleerter Wolle. Falls die alliierten und assoziierten Regierungen es im Interesse der Bevölkerung der betreffenden Gebiete für nötig halten, behalten sie sich das Recht vor, für die Einfuhr und Ausfuhr ein besonderes Zollsystem in diesen Ländern einzuführen.

Die Schiffe und Fahrzeuge der alliierten und assoziierten Mächte innerhalb der deutschen Gewässer für Fischfang, Küstenschifffahrt und Schiffsahrt zur See die Vorräte meistbegünstigter Nationen. Das Recht der Unterjochung und Vollziehung für die alliierten Mächte wird ausschließlich

dem Vorkriegsstand vorbehalten. Die alliierten und assoziierten Mächte alle Schiffsfahrzeuge der alliierten und assoziierten Mächte an, die es vor dem Krieg anerkannt, oder die von den hauptsächlichsten Seestaaten später anerkannt werden, und räumen ihnen dieselben Rechte ein wie die entsprechenden Vorkriegsrechte der deutschen Fahrzeuge. Die neu gebildeten Staaten, auch wenn sie keine Meeresküste besitzen, haben das Recht zur Ausstellung von Schiffspapieren nach Maßgabe der alliierten und assoziierten hauptsächlichsten Seestaaten. Die vertraglich bindenden Mächte erkennen die Flagge der Schiffe aller alliierten und assoziierten Länder an, die keine Meeresküste besitzen, wenn sie innerhalb ihres Gebietes registriert sind. Deutschland verpflichtet sich, alle Maßnahmen zum Schutze der Erzeugnisse der alliierten und assoziierten Länder gegen unlauteren Wettbewerb zu treffen, insbesondere gegen die Verwendung falscher Angaben über Ursprung, Art, Charakter oder besondere Qualität dieser Waren. Unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit verpflichtet sich Deutschland, sich den in einem alliierten oder assoziierten Lande geltenden Gesetzen sowie der Rechtssprechung anzupassen, die sich auf Wein oder Spirituosen beziehen. Deutschland verpflichtet sich, Staatsangehörige alliierten und assoziierten Mächte nach dem Grundsatz meistbegünstigter Nationen zu behandeln, sowohl was ihr Gewerbe, insbesondere die Art, wie ihr Eigentum, ihre Rechte und Interessen einschließlich der Gesellschaften und Verbände, denen sie angehören, anbelangt. Deutschland verpflichtet sich, die von den alliierten und assoziierten Mächten ernannten und ihm mitgeteilten Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten zuzulassen. Diese Verpflichtungen über Schiffsahrt, Wettbewerb und Behandlung der Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Regierungen gelten zunächst auf fünf Jahre, falls der Conseil des Völkerbundes nicht wenigstens zwölf Monate vor Ablauf dieser Zeit ihre Gültigkeit für eine neue Periode mit oder ohne Änderungen bestätigt. Der Vertrag zählt jedoch diejenigen früher abgeschlossenen Verträge auf, die nach Inkrafttreten des Friedensvertrages Gültigkeit besitzen sollen und gibt Fälle an, in denen Deutschland zur Annahme neu geschlossener Verträge auch gegen seinen Wunsch gezwungen werden soll.

Zur Regelung der Bezahlung der Schulden zwischen den Angehörigen feindlicher Länder wird jede der vertraglich bindenden Regierungen binnen drei Monaten ein Bureau zur Prüfung und Ausgleichung (Office de Verification et de Compensation) einrichten, welches ausschließlich zur Leistung und Empfang solcher Zahlungen bestimmt ist. Jede Regierung ist für die Zahlung der Zahlungen ihrer Staatsangehörigen gesamtverantwortlich. Die Vorschriften dieses Artikels gelten für Zahlungen zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Ländern nur unter der Voraussetzung, daß das betreffende alliierte oder assoziierte Land binnen sechs Monaten hiervon in Kenntnis gesetzt wird. Die Artikel dieses Vertrages, welche Deutschland in bezug auf Eigentum, Rechte und Interessen von Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte während des Krieges getroffen hat, werden unwirksam, falls die Liquidation noch nicht beendet ist, und die Inhaber werden wieder in ihre Rechte eingesetzt. Eingezogene behalten sich die alliierten und assoziierten Mächte das Recht vor, alles Eigentum, Rechte und Interessen deutscher Staatsangehöriger auf ihrem Gebiete zurückzubehalten und zu liquidieren. Dabei gelten diejenigen nicht als deutsche Staatsangehörige, die durch diesen Vertrag die Staatsangehörigkeit einer alliierten oder assoziierten Macht erwerben. Staatsangehörige der alliierten und assoziierten Mächte haben das Recht auf Entschädigung für die Verluste, die sie auf deutschem Gebiet erlitten haben. Dagegen kann jede alliierte oder assoziierte Macht über die Entschädigung von ihr beschlagnahmten Eigentümern verfügen, um die Entschädigungsansprüche auf Grund dieses Vertrages zu befriedigen. Deutschland verpflichtet sich, seine Staatsangehörigen für Liquidation oder Beschlagnahme ihres Eigentums in den alliierten und assoziierten Ländern zu entschädigen.

Die Verträge zwischen Feinden gelten als nichtig vom Augenblicke des Kriegsausbruches an, ausgenommen solche Verträge, deren Ausführung eine Regierung der alliierten und assoziierten Mächte zugunsten eines ihrer Staatsangehörigen binnen sechs Monaten verlangt. Diese Bestimmungen gelten nicht für Verträge zwischen amerikanischen, brasilianischen, japanischen sowie andererseits deutschen Staatsangehörigen. Jede alliierte oder assoziierte Macht einseitig und Deutschland andererseits errichten binnen drei Monaten einen gemischten Schlichtungsausschuß, zu dem ein dritter Vertreter von beiden Regierungen gemeinsam, oder, falls nötig, vom Conseil des Völkerbundes oder die zu dessen Konstitution von Herrn Gustav Ador (Schweizerischer Bundesrat) benannt wird. Derselbe soll gegen eingehende Bestimmungen über das literarische und künstlerische Urheberrecht sowie das Patentrecht.

Anmerkung der Redaktion. Die Redaktionsentscheidungen sind vom D. T. V. nur die vorliegenden Kapitel des Friedensvertrages bekanntgegeben worden. Die übrigen Kapitel werden wir in der Morgenausgabe unseres Blattes veröffentlichen.

Der Krieg um Leipzig.

Die Stadtverordneten einstimmig gegen den Belagerungszustand.

(Privattelegramm der „Freiheit“.)

Leipzig, 8. Mai. Mit dem Einmarsch der Kottentruppen in den nächsten Tagen ist mit Bestimmtheit zu rechnen. Trotzdem in Leipzig vollständige Ruhe und Ordnung herrscht, sind sehr starke Truppenmassen rings um Leipzig versammelt worden. Kottentruppen stehen in Thüringen, und zwar in Vero, Naumburg, Merseburg, Halle a. d. Saale und Torgau, sächsische Grenzjäger in Seiffen und Grimma.

In der gestrigen Stadtverordnetenversammlung wurde einstimmig die sofortige Aufhebung des Belagerungszustandes verlangt. Ein weltberühmter Antrag der unabhängigen Sozialdemokraten wurde mit Hilfe der Rechtssozialisten abgelehnt. Der angenommene Bescheid lautet:

„Das Kollegium wolle den Rat ersehen, die notwendigen Schritte zur Aufhebung des Belagerungszustandes bei der Regierung zu unternehmen.“

Der abgelehnte Antrag der U. S. V. hatte folgenden Wortlaut:

„Die bisherigen Erfahrungen seit Verhängung des Belagerungszustandes haben erwiesen, daß die von der Regierung erteilten Befehlsbefugnisse über Verhältnisse unbegründet waren. Damit ist auch jeder Grund für den Belagerungszustand gefallen. Die Aufrechterhaltung des Belagerungszustandes ist nur geeignet, die Bevölkerung zu beunruhigen und damit das öffentliche und politische Leben unnütz zu beunruhigen. Daher verlangt das Stadtverordnetenkollegium die sofortige Aufhebung des Belagerungszustandes.“

Die Assegarde düstet nach neuen Taten.

Genau, die Kommando der Volkshauses Reuß, soll mit Regierungstruppen belegt werden. Da im ganzen Lande während der Revolution müßiggelähmte Ruhe geherrscht hat, sieht die Bevölkerung darin eine unerhörte Provokation. In drei großen Verklammerungen hat die Arbeiterchaft ihren entschlossenen

Widerstand entgegen. Die Verhörung von Regierungstruppen nach dem Verbot mit allen Mitteln zu verhindern. Zugleich hat unter dem Vorsitz des Ministers v. Brandenstein eine Sitzung stattgefunden, an der der Aktionsausschuß der Arbeiterchaft, Vertreter des Magistrats, des Bürgerausschusses, des Bürgerrates des Arbeiterverbandes und der Presse teilnahmen. Der Leiter des Arbeiterverbandes wurde verpflichtet, seine Tätigkeit einzustellen. Sämtliche Vertreter des Bürgerausschusses erklärten sich mit dem Grundgedanken der sächsischen Arbeiterchaft gegen die landwärtlichen Eindringlinge einverstanden. Sie stimmten einer Proklamation zu, nach der die Arbeiterchaft verpflichtet wird, im Falle des Einmarsches der Soldatenscharen sofort in den Generalstreik einzutreten.

Ein Schwindelmannöver.

In der Sitzung des Friedensausschusses am Montag hat der Reichswehrminister Roske erklärt, daß sowohl die alte wie die neue Regierung (Letzlands) und ebenso die leitlichen Sozialdemokraten an den General von der Goltz das ausdrückliche Ersuchen gerichtet haben, die deutschen Truppen nicht zurückzuführen, da sonst die erforderliche Sicherheit gegen die räuberischen Horden nicht gegeben sei.

Auf Grund von Informationen, die uns aus den leitenden Kreisen der leitlichen Sozialdemokraten zugegangen sind, stellen wir hiermit fest, daß die „Sozialdemokratische Arbeiterpartei Letzlands“ niemals, weder mit diesem „ausdrücklichen Ersuchen“, noch mit einem ähnlichen sich an den Finnlandsbelohnen von der Goltz gewandt hat.

Ultimatum der Entente an Letland.

Dem „Berl. Tageblatt“ wird aus Libau telegraphiert:

Zur Lösung der Regierungskrise haben am 6. Mai die hier anwesenden Entente-Kommissionen ein Ultimatum gestellt, das bis zu Mitternacht vom 7. bis zum 8. Mai die Bildung eines Ministeriums folgender Zusammensetzung verlangt: sieben Mitglieder des früheren leitlichen Ministeriums unter Vorsitz des Ministerpräsidenten Umanis, drei Leten, ein rechtsstehender Lete, ein Jude. Die drei letztgenannten Parteien haben zugestimmt. Umanis verweigert jedoch einen Sitz für einen Juden. Die Entente erklärt beim Nichtzustandekommen dieser Ministerbildung den Abbruch aller Beziehungen zu Letland, sowie dauernde Blockade. Mit Rücksicht auf die hier gefährdete Grenzlage ist ein Nachgeben Umanis wahrscheinlich.

Eine Probe auf's Exempel.

Der Vorkriegsbeschluss, der von vielen Gewerkschaften und Arbeitern in den Betrieben gegen die Angehörigen der Freiwilligenkorps gefaßt wurde, hat jetzt zum ersten Male eine praktische Bedeutung erlangt.

Am 6. Mai wurde der Ausschuß der Firma A. Wertheim bei der Firma vorstellig und forderte die Kündigung zweier vor wenigen Tagen eingestellten Diener, die vor ihrem Eintritt den Freiwilligen-Verbänden angehört. Unter den Arbeitern wurde Erbitterung hervorgerufen, weil die zwei Betroffenen sich unter ihren Kollegen am Frühstückstisch mit ihren Taten, die sie in Berlin und im Ausland getan haben, in Halle und Braunschweig ausgeführt haben, brüskierten. Die Arbeiter verlangen deshalb die Entlassung der beiden Diener, da ein Zusammenarbeiten mit denselben nur den Frieden des Hauses stören würde. Ein Vertreter der Firma nahm den Tatbestand auf und erklärte, die Entscheidung darüber nicht fällen zu können, weil der zweite Vertreter nicht am Hofe sei.

Gestern nachmittags um 8 Uhr wurde dem Ausschuß mitgeteilt, daß um 1/2 Uhr eine Sitzung vor dem Reichswehrminister Roske in dieser Sache stattfinden soll. Auch zwei nicht zum Ausschuß gehörende Handwerker, die der Verhandlung am 6. d. M. beigewohnt, um eine andere Angelegenheit zu erledigen, wurden zu dieser Sitzung eingeladen. Die Vertreter der Firma in Frage kommenden Gewerkschaften wurden, soweit sie erreichbar, ebenfalls vom Arbeitgeber telefonisch zu der Sitzung hinzugezogen. Reichswehrminister Roske eröffnete die Sitzung mit einem Hinweis darauf, daß die Regierung schon zu dem zur Verhandlung stehenden Fall Stellung genommen und beschlossene habe, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln gegen einen etwaigen Vorkriegsbeschluss der früheren Freiwilligen einzuschreiten. Sie wünscht keine Aufhebung, aber wenn es sein muß, soll es der Generalversammlung des Transportarbeiter-Verbandes verbundene Oetmann erklärt, daß der Ausschuß, nachdem in der Generalversammlung des Transportarbeiter-Verbandes der Beschluß gefaßt worden sei, mit früheren Angehörigen der Freiwilligen-Verbände nicht zu arbeiten, verpflichtet gewesen sei, bei der Firma wegen der Kündigung der betreffenden Diener vorstellig zu werden. Der Vertreter des Verbandes der Schneider und Schneiderinnen Schumacher verlas folgende Resolution, die am 16. April in der Generalversammlung des Verbandes gegen wenige Stimmen angenommen wurde:

„Kollegen, die sich in diese Freiwilligenkorps haben einschließen lassen, sind mit Bedacht zu strafen; jedes weitere Zusammenarbeiten mit ihnen ist zu verweigern, und sind sie aus dem Verbande zu streichen.“

Roske verlangte, daß die Forderung des Ausschusses auf Kündigung der zwei Diener zurückgenommen würde, worauf ihm Schumacher erklärte, daß man doch an seine Beschlüsse gebunden wäre, und daß zu der Angelegenheit nur in einer neuen Versammlung nochmals Stellung genommen werden könne. Roske wird nochmals darauf hin, daß er dies als Landesverrat ansehen würde, und zwar als öffentlichen, wenn nicht gar als subjektiven, worauf Schumacher ihm erwiderte, daß er mit einem Wilhelm II. und Bismarck fertig geworden wäre und auch mit einem Roske fertig werden würde. Jacoby, Vertreter der Oetzer und Wochens, machte darauf aufmerksam, daß Schumacher in Verhandlungen, die er mit ihm vor einigen Tagen führte, keine Kritik für Zeitfreiwillige zurückgekommen habe. Im „Tageblatt“ vom Dienstag sei im Interesse ein erneuertes Kurier erschienen von der Garde-Schützen-Kommando-Abteilung. Auf die Frage Jacobys an Roske, ob er diesen Kurier billige, erwiderte Roske mit einem ganz erpöcklichen: „Ja.“

Jacoby glaubte ihm den Rat geben zu sollen, doch so klein zu sein wie sein Gouverneur, doch lieber den Kurier zurückzugeben und die Arbeiterchaft nicht mehr zu erregen. Roske beglückwünschte die Beschlüsse, mit den ehemaligen Freiwilligen nicht zu arbeiten, als Terror und Niederträchtigkeit. Er betonte nochmals die Stellungnahme der Regierung zu dieser

